Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Schutt und Bausteine : Betrachtungen über unser Justizwesen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Schutt und Bausteine

Betrachtungen über unser Justizwesen

ie Klage, daß die Justiz das Aschenbrödel unter den Verwaltungszweigen des Staates sei, ist schon alt. Bei jeder Etatsberatung wiederholen sich die Beschwerden der Volksvertreter über die Überbürdung der Gerichte, über langsame Rechtsprechung, über Prozeßverschleppung und über den wundesten aller Punkte im Justizwesen: über das stetige Zunehmen der Zahl der unbesoldeten Assessoren. Zur Zeit sind es in Preußen mehr als 1700! Und dabei keine Aussicht auf Besserung, denn neue Stellen werden nur spärlich geschaffen, und wer erst einmal glücklich eine Amtsrichterstelle errungen hat, der hält sie fest, der verteidigt sie bis zum letzten Atemzuge. Bei diesem zähen Aushalten der Vorderleute schauen die 3233 Referendare ganz trüb in die Zukunft.

Die Worte der Klage verhallen nun zwar nicht ungehört, o nein, in den „maßgebenden" Kreisen erkennt man die Berechtigung der immer dringlicher werdenden Klagen an. Aber bedauerlicherweise sind gerade in diesem Jahre „keine verfügbaren Fonds" für die Justizverwaltung vorhanden. Es muß daher, vorläufig wenigstens, alles beim alten bleiben. „Gut vertröstet ist halb bewilligt," denken oben wie unten die Herren am grünen Tische, jeder in seinem Sinne.

Freilich geht es nicht immer so. Mitunter wird das Geschrei etwas zu stark. In der Presse erscheinen unangenehme Hinweise auf andre Berufsarten, wie die Militärlaufbahn, und es wirft — Reuter würde sagen — so einer beispielsweise die Frage auf, ob es denn gerecht sei, daß ein Offizier, dessen allgemeine wie fachwissenschaftliche Bildung mit Absolvirung der Kadettenanstalt und Kriegsschule beendet ist, mit achtzehn Jahren ein festes Einkommen bezieht, das ihn mit Hilfe eines geringen Zuschusses in den Stand setzt, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, während der Jurist, dessen fachwissenschaftliche Ausbildung frühestens mit dem achtzehnten Lebensjahre beginnt, dem Staate vom zweiundzwanzigsten bis zum sechsundzwanzigsten Lebensjahre unentgeltlich als Referendar, vom sechsundzwanzigsten bis zum zweiunddreißigsten unentgeltlich als Assessor Dienste leisten muß, somit die unterste Stufe der juristischen Laufbahn, die Stelle eines Land- oder Amtsrichters, in einem Lebensjahr

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

erreicht, wo der, der in weiser Voraussicht den militärischen Beruf erwählt hat, längst Hauptmann geworden ist. Solche Raisonnements sind natürlich unangenehm, selbst dann, wenn sie in Wühlblättern von rötester Färbung erscheinen, denn die Wahrheit wirkt überall. Doppelt unangenehm aber werden solche Stimmen aus dem „Zuge der Nörgler," wenn sie selbst in anerkannt vornehmen Zeitschriften einen Wiederhall finden, und dreifach unangenehm, wenn zu gleicher Zeit das Für und Wider bei den Verhandlungen über eine neue Militärvorlage auch die Milch der frömmsten Denkart in gährend Drachengift verwandelt.

Da muß denn etwas geschehen, und da man die Kosten für eine freilich teure, aber wirksame Arznei scheut, so wird der Kranke einstweilen durch Morphium in den Schlaf gelullt. Dann hört doch wenigstens das Schreien auf, und wenn er wieder erwacht, hat er vielleicht die Schmerzen vergessen. Und so wird denn eines schönen Tages das großherzige Entgegenkommen der Regierung bewundert, die sich bereit erklärt, demnächst siebzig, sage und schreibe siebzig neue Richterstellen zu schaffen oder die monatlichen Diäten der kommissarisch beschäftigten Assessoren von 180 auf 200 Mark zu erhöhen. In die siebzig neuen Richterstellen können sich dann die 1700 Assessoren und der ihnen von den 3233 Referendaren massenhaft zuströmende Nachwuchs teilen!

Mit Erwähnung der kommissarisch beschäftigten Assessoren sind wir an dem Punkte angelangt, von dem aus eine Besprechung der Krankheitserscheinungen unsers preußischen Justizwesens am zweckmäßigsten begonnen wird. Das Kommissorienwesen ist der Keim, aus dem sich fast alle Mißstände der Justiz entwickelt haben. Von ihm wollen wir daher bei der Schilderung der verschiednen Schäden unsrer Justiz ausgehen.

1

Es hat gewiß einmal eine Zeit gegeben, wo der preußische Staat für die Juristen, die er hervorbrachte, sofort Verwendung hatte. Angebot und Nachfrage, Produktion und Bedarf deckten sich. Dann trat ein Zeitpunkt ein, wo das Angebot die Nachfrage, die Produktion den Bedarf überstieg. Der Jurist, der die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hatte, bekam nun nicht mehr zugleich mit dem gesetzlich erforderten Verstande das dazu gehörige Amt, da dieses nicht vorhanden war; so entstand der unbesoldete Assessor.

Von der Entscheidung der Frage, was im Anfang die Ursache dieses Auseinandergehens von Angebot und Nachfrage gewesen ist, ob die unverhältnismäßig große Steigerung der Produktion bei gleichbleibendem oder zurückgehendem Bedarf, oder eine dem wirklichen Bedarf gegenüber nicht entsprechend gesteigerte Verwendung der Produktion, hängt die Entscheidung über die weitere Frage ab, welche Mittel der Staat hätte ergreifen müssen, um Angebot und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nachfrage wieder ins Gleichgewicht zu bringen, ob er die Produktion hätte einschränken oder den Bedarf hätte erhöhen müssen. Aber für die damalige Zeit mag das dahingestellt bleiben. Der Staat hat keines von beiden Mitteln ergriffen, sondern die Sache ruhig ihren Gang gehen lassen.

Der erste unbesoldete Assessor war da und gedieh prächtig. Er zeugte bald andre seinesgleichen, und die Schar mehrte sich und wuchs von Tag zu Tag. Die auch damals schon unzufriednen wurden durch kleine Kosthäppchen besänftigt, die ihnen von Zeit zu Zeit gereicht wurden und ihnen einen Vorgeschmack der spätern fetten Pfründe geben sollten. So entstand das Kommissorium.

Man kann drei Arten dieser edeln Gattung unterscheiden: das dreimal gekreuzte giftige und gemeingefährliche, das doppelt gekreuzte als giftig und gefährlich verdächtige, und das einfach gekreuzte besorgniserregende Kommissorium.

Der ersten Art bedient sich der Staat, wenn er Ämter, deren Inhaber gestorben sind, eine Zeit lang billig verwalten lassen will. Diese billige kommissarische Verwaltung dauert in der Regel so lange, bis sie dem Staate ungefähr die Unkosten, die ihm der Sterbefall durch Zahlung des Gnadengehalts u. s. w. verursacht hat, wieder eingebracht hat. Es geschieht das nicht nur bei den untern Ämtern, sondern hinauf bis in die höchsten. Natürlich wird die Sache nicht so offen gehandhabt, daß dem bisher unbesoldeten Assessor kurzer Hand die kommissarische Verwaltung einer Oberlandesgerichtspräsidentenstelle übertragen würde. Das ginge doch nicht gut. Vielmehr ist der Hergang etwa folgender. Die erledigte Stelle des Oberlandesgerichtspräsidenten (14000 Mark Gehalt) wird einstweilen nicht wieder besetzt. Die Geschäfte aber, die doch nicht liegen bleiben können, werden erledigt durch den ältesten Senatspräsidenten, dessen Einkommen (höchstens 9900 Mark) sich jedoch weder durch eine sogenannte Funktionszulage (beim Militär giebt es in solchen Fällen stets Kommandozulage, das ist aber auch das Militär!), noch durch eine andre Vergütung für das Einarbeiten in einen ganz neuen Pflichtenkreis vermehrt. Der Senatspräsident, der die Geschäfte des Gerichtspräsidenten wahrnimmt, kann natürlich nicht dazu noch seine eignen Obliegenheiten erfüllen. Infolgedessen rückt in seine Stelle der nächstjüngere Senatspräsident, auch wieder ohne Funktionszulage, und so fort, bis schließlich die Stelle des jüngsten Senatspräsidenten (7500 Mark) frei bleibt. Deren Verwaltung wird dann dem ältesten Rat übertragen (5700 Mark), und dem dadurch entstandnen Mangel an Richtern am Oberlandesgericht wird dadurch abgeholfen, daß man einen Land- oder Amtsrichter zum Hilfsrichter bei dem betreffenden Oberlandesgericht ernennt, alles ohne Funktionszulage. Die Wahrnehmung der Geschäfte dieses Lan d oder Amtsrichters wird dann kommissarisch für monatlich 200 Mark Diäten einem Assessor überwiesen, sodaß der Staat im Grunde die Oberlandesgerichts-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

präsidentenstelle für die Dauer des Kommissoriums jährlich mit 2400 Mark besoldet. Denn das wirtschaftliche Ergebnis für den Staat ist doch das, daß von seinen Ausgaben 14000 Mark wegfallen und 2400 Mark neu hinzukommen. Wenn eine solche kommissarische Verwaltung, wie es die Regel ist, ein halbes Jahr dauert, dann hat der Staat die Mehrausgabe, die ihm durch das Gnadenquartal erwachsen ist, glücklich wieder ausgeglichen. Eine schöne Praxis! Höchst würdig eines Staates, eines Musterstaates!

Daß diese Gepflogenheit durchaus nicht selten ist, geht schon daraus hervor, daß am 1. Oktober 1894 von den etatsmäßigen Richterstellen in Preußen nicht definitiv besetzt waren: 3 Oberlandesgerichtsratsstellen, 2 Landgerichtspräsidenten-, 4 Landgerichtsdirektorenstellen und 67 Richterstellen an den Land- und Amtsgerichten! Ebenso waren die Stellen von 6 Ersten Staatsanwälten unbesetzt. Und dabei bedient sich der Staat der Arbeitskräfte von 1700 Assessoren, von denen am 1. Oktober 1894 375 seit länger als fünf Jahren auf eine feste Anstellung warteten! Diese Zahlen sprechen wohl für sich selbst, sie bedürfen keiner Erläuterung.

Der immer mehr um sich greifende Mißbrauch, Gerichtsassessoren als Hilfsrichter den Gerichten zu überweisen, denen das etatsmäßige Personal nicht genügt, oder bei denen es nicht vollständig vorhanden ist, hat schon mehrfach dem Reichsgericht Anlaß gegeben, diese Frage zu streifen. Soll doch in einem Fall eine Strafkammer aus einem Rat als Vorsitzendem und vier Assessoren als Hilfsrichtern zusammengesetzt gewesen sein. Einer Entscheidung über die Frage, ob ein so zusammengesetztes Gericht gesetzmäßig sei oder nicht, ist das Reichsgericht in allen Fällen leider dadurch enthoben worden, daß die angegriffne Entscheidung schon aus einem formellen Grunde zu verwerfen war. Soll hier die Frage beantwortet werden, so muß sie entschieden verneint werden.

Die einschlagenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes lauten: § 1. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt. § 6. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit. § 7. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren. § 10. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt. § 69. Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung.

Klarer kann es doch nicht ausgesprochen werden, daß es durchaus die Regel sein soll, die Richterstellen mit etatsmäßigen Richtern zu besetzen. Nur zeitweilig gestattet das Gesetz die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch nicht ständige Beamte. Nun findet ja auch bei den oben geschilderten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schiebungen nur eine zeitweilige Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch einen Assessor statt, aber es kann doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Behinderung oder der Bedarf, die den Anlaß zur Ernennung eines Hilfsrichters geben, nur zeitweilige sein sollen. Davon ist aber doch keine Rede, wenn eine Stelle durch den Tod ihres Inhabers frei geworden ist. Bei sinngemäßer Auslegung des Gesetzes wird man jede Ernennung eines Hilfsrichters, die auf andre Ursachen zurückzuführen ist, als auf eine zeitweilige Behinderung eines ständigen Richters oder einen zeitweiligen Mehrbedarf an Richterpersonal, gesetzwidrig nennen müssen. In diesen beiden Fällen Ausnahmen von der gesetzlichen Regel zu machen und richterliche Geschäfte durch einen nicht ständigen Beamten wahrnehmen zu lassen, würde sowohl dem Sinne des Gesetzes als auch den Forderungen der Vernunft entsprechen; diese beiden Ausnahmen sind begründet. Es ginge gewiß nicht an, bei jeder vorübergehenden Behinderung eines ständigen Richters (durch Krankheit oder Urlaub) das betreffende Amt sofort neu zu besetzen, sodaß nach Wegfall des Behinderungsgrundes für ein Amt zwei ständige Beamte vorhanden wären. Für derartige Fälle ist die Ernennung eines Assessors, d. h. eines Juristen, der sich in der Übergangszeit zwischen dem zweiten Examen und der endgiltigen Anstellung befindet, zum Hilfsrichter durchaus angebracht. Aber um eines Umstandes willen müssen selbst diese Fälle zu den einfach gekreuzten gerechnet werden. Denn der Ausdruck „Bedürfnis“ ist elastisch, der Staat kann in vielem ein Bedürfnis erblicken, und die herrschende Praxis geht dahin, in all und jedem ein solches „Bedürfnis“ zu sehen. Aus diesem Grunde und in Anbetracht der illegalen Handlungsweise des Staates sind auch diese an und für sich harmlosen und erlaubten Kommissorien „besorgniserregend.“ Denn damit, daß auch sie einem „zeitweiligen Bedürfnis“ abhelfen sollen, bilden sie den Übergang zu den Fällen, wo ein Assessor ein Kommissorium bei einem Gerichte erhält, um einem dort bestehenden „zeitweiligen Mehrbedarf an Richtern“ (auch einem „zeitweiligen Bedürfnis“) gerecht zu werden.

Unter diese Rubrik kann die Justizverwaltung alles bringen, was sie will. Sie enthält denn auch die verschiedenartigsten Fälle, solche, die den „besorgniserregenden“ unmittelbar folgen, und solche, die hart an die „entschieden gemeingefährlichen“ streifen. Es ist ein äußerst milder Ausdruck, wenn man die hierher gehörigen Fälle als „gefährlich verdächtig“ bezeichnet. Es ist gewiß etwas ganz andres, wenn der Staat bei einem Gerichte einen Hilfsrichter ernennt, weil die ordentlichen Mitglieder für mehrere Wochen durch einen Monstreprozeß übermäßig belastet sind — dagegen läßt sich kaum etwas einwenden —, und wenn er einem Assessor ein Kommissorium bei einem Amtsgericht giebt, in dessen Bezirk die Grundbuchordnung eingeführt werden soll. Eine solche Einführung der Grundbuchordnung dauert meistens fünf bis zehn Jahre oder noch darüber. Man könnte füglich zweifeln, ob die Ernennung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

eines Hilfsrichters aus diesem Grunde nicht noch verwerflicher sei als die, zu der es infolge der oben geschilderten Schiebungen kommt. Wenn man die letztere schließlich doch für verwerflicher erklärt, so hat dies wohl darin seinen Grund, daß hier der Staat pflichtwidrig eine etatsmäßige Stelle nicht etatsmäßig besetzt, während er dort nur pflichtwidrig nicht eine neue etatsmäßige Stelle schafft.

Aber der Mißbrauch, den der Staat in der Kommissorienwirtschaft treibt, ist noch nicht der schlimmste. Hier werden doch wenigstens die verlangten und geleisteten Dienste vergütet. Bei den meisten der 1700 Assessoren vergütet aber der Staat die Dienste, die er von ihnen erfordert, nicht! Wenn man auch diese Schar um die geringe Zahl derer verringert, die zu andern Verwaltungszweigen beurlaubt sind, so liefert eine Vergleichung des Restes mit der Zahl der etatsmäßigen richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten (4267) doch noch das wahrhaft erschreckende Ergebnis, daß in Preußen etwa jeder dritte Beamte, der richterliche oder staatsanwaltschaftliche Geschäfte wahrnimmt, nicht etatsmäßig angestellt ist. Es wird nicht lange dauern, so ist der festangestellte Richter eine Ausnahme, die nur noch an den Gerichten letzter Instanz gefunden wird, während an den untern Gerichten die feste Ernennung zum fünfzigjährigen Dienstjubiläum zugleich mit der Verleihung des roten Adlerordens vierter Klasse erfolgt. Auf dem Grabsteine eines solchen glücklichen Beamten wird man dann die Worte lesen: Er wurde noch bei Lebzeiten fest als Richter angestellt und starb an den Folgen dieses freudigen Ereignisses.

Abgesehen von den wenigen Fällen, wo ein Assessor zum Hilfsrichter ernannt wird und Diäten für seine Thätigkeit bezieht, müssen die Assessoren dem Staate ihre Arbeitskraft unentgeltlich zur Verfügung stellen. Es ist geradezu Bedingung für eine feste Anstellung im Justizdienste, daß sich der Jurist als sogenannter „domizilirter Assessor“ einem Gerichte zur Beschäftigung überweisen läßt und in dieser Stellung „bloß so,“ d. h. sine titulo juris als richterlicher Beamter zweiter Güte durchschnittlich vier bis sechs Jahre unentgeltlich arbeitet. Von einer derartigen Beschäftigung findet sich im Gerichtsverfassungsgesetze nichts, sie ist ungesetzlich. Da ist es nun interessant, zu sehen, wie diese Klippe der Gesetzwidrigkeit umschifft wird.

Nehmen wir an, das Amtsgericht X sei mit drei Amtsrichtern besetzt. Die zu erledigenden Geschäfte sind jedoch derart, daß fünf Richter völlig ausreichende Beschäftigung hätten. Die vorhandnen drei Richter vermögen natürlich die vorliegenden Arbeiten nicht zu bewältigen. Der Staat hätte also allen Anlaß, ja es wäre seine Pflicht, der er sich nur mit gänzlicher Verkennung seiner Staats- und Kulturzwecke entziehen kann, zwei neue Richterstellen zu schaffen. Aber daran ist nicht zu denken, dafür ist kein Geld da. Den Fonds für die Justiz zu vergrößern auf Kosten andrer, auch der Verfolgung von

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kulturzwecken dienenden Staatseinrichtungen, geht nicht an, und die Steuerschraube noch schärfer anzuziehen, noch dazu zu Nutz und Frommen der Justiz, das wagt kein Finanzminister. Freilich, wenn es sich um das Heer handelte, dann wäre es etwas andres. Die beispiellose Bevorzugung des Militärwesens läßt sich kaum treffender darstellen als mit folgenden Zahlen: Preußen, das etwa zwei Drittel des gesamten deutschen Reichs umfaßt, bestreitet seine sämtlichen Kulturausgaben mit 1800 Millionen Mark. Die Justiz allein kostet etwa nur 94 Millionen. Die Gesamtausgaben des deutschen Reichs belaufen sich (für 1894/95) auf 1286000000 Mark. Hiervon fallen auf Heer und Marine 700 Millionen Mark. Zu etwa zwei Dritteln — also reichlich 450 Millionen Mark — ist diese Summe von preußischen Staatsangehörigen aufzubringen. Preußen giebt also für das Heer fünfmal so viel aus als für die Justiz, teils indem es seinen Anteil zu den Reichsausgaben unmittelbar durch die Matrikularbeiträge von reichlich 200 Millionen zahlt, teils mittelbar, indem seine Angehörigen für Reichszwecke widernatürlich hoch besteuert und dadurch verhindert werden, für die eignen Kulturaufgaben wirksam einzutreten. Jede Vermehrung der Richterstellen wird daher, wie im allgemeinen, so auch in dem beispielsweise angeführten besondern Falle ängstlich vermieden. Es werden bei dem überbürdeten Amtsgericht X einfach zwei Assessoren „domizilirt." Ein besondres Richteramt kann diesen natürlich nicht übertragen werden, da dies gesetzlich unzulässig ist. Es bleiben also nach wie vor die drei Gerichtsabteilungen, nur werden von jeder gewisse Geschäfte abgetrennt und aus diesen besondre „Geschäftskreise," für jeden der beiden Assessoren einer, gebildet, mit dessen Wahrnehmung der betreffende Assessor dann beauftragt wird. Im Grunde genommen spricht also ein solcher Assessor nicht Recht „im Namen des Königs," aus dessen Person und Macht sich die richterliche Gewalt herleitet, sondern im Namen des Amtsgerichtsrats, der ihn mit Wahrnehmung der Prozesse beauftragt hat.

Die Zeit, die zwischen der Ablegung der zweiten juristischen Prüfung und der festen Anstellung liegt, wurde vorhin eine Übergangszeit genannt. Den Charakter einer solchen sollte sie auch eigentlich haben. Wir tragen kein Bedenken, die Behauptung aufzustellen, daß der Staat verpflichtet ist — und zwar in allen Berufszweigen des Staatsdienstes, nicht nur im Justizwesen —, denen, die ein Amt begehren, und denen er die Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes zuerkannt hat, auch alsbald ein Amt zu gewähren. Alles, was hier über eine kurze Übergangszeit hinausgeht, ist vom Übel. Die Grundsätze des Zivilrechts werden uns zwar bei der rechtlichen Konstruktion dieser Verpflichtung des Staats im Stich lassen. Aber für die Verpflichtungen des Staats gegen seine Angehörigen kommen auch — und zwar besonders — das allgemeine Wohl und die Grundsätze des öffentlichen Rechts in Betracht. Daß diese aber dem Staate die Verpflichtung auferlegen, den zu einem Amte be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

fähigten Bewerbern auch alsbald ein Amt zu geben, dürfte wohl nicht bezweifelt werden können.

Was gegen die Verpflichtung des Staates zur sofortigen Anstellung stets angeführt wird, ist die Behauptung, der Staat sei nur verpflichtet, nach Bedarf Beamte zu ernennen, sei also nur bedingt zur Anstellung verpflichtet. Aber diese Ansicht ist irrig. Übersteigt das Angebot an Arbeitskräften den Bedarf, dann mag der Staat die Bedingungen für die Erwerbung der Fähigkeit ändern (durch Erschwerung der Prüfungen), aber er begeht ein Unrecht, wenn er die Bedingungen für die Erwerbung von Staatsämtern unverändert läßt und dann die, die diese Bedingungen erfüllt haben, trotzdem nicht anstellt. Noch größer wird das Unrecht, wenn er von den befähigten Bewerbern, denen er die Anstellung versagt, Dienste annimmt, ohne die übliche Gegenleistung dafür zu gewähren, geradezu schmachvoll muß es aber genannt werden, daß der Staat die unentgeltliche Leistung dieser Dienste verlangt und sie zur Bedingung für eine spätere Anstellung macht.

Eine rühmliche Ausnahme bildet in dieser Hinsicht in Preußen das Forstfach: ein Forstassessor erhält zwar auch nicht sofort eine Oberförsterstelle, aber es steht ihm frei, seinen Lebensunterhalt in Privatdiensten zu erwerben. Kommt dann die Reihe an ihn, so wird ihm eine Stelle angeboten, und er kann entscheiden, ob er die Staatsstelle annehmen oder in dem vielleicht lohnendern Privatdienst bleiben will. Wie anders ist es mit dem Gerichtsassessor! Er kann sich höchstens auf drei Jahre beurlauben lassen, und auch diese drei Jahre werden ihm später nur dann angerechnet, wenn er sie im Dienste andrer Staats- oder Kommunalbehörden verbringt. Einem Juristen, der sich nach dem Assessorexamen als Rechtsanwalt niederläßt und später wieder in den Justizdienst tritt, wird die Zeit seiner Thätigkeit als Anwalt nicht angerechnet.

Das wäre doch auch ein himmelschreiendes Unrecht gegen die andern, die sich nicht als Rechtsanwälte niedergelassen haben, heißt es von allen Seiten. Aber warum denn? Wenn es jedem freisteht, unentgeltlich Staatsdienste zu thun oder durch Privatthätigkeit sein Brot zu verdienen, dann ist doch jeder Einzelne Herr seiner Entschließung. Wer den unentgeltlichen Staatsdienst vorzieht, mag es thun. Die Sache liegt aber anders: der Staat hütet sich wohl, die Privatthätigkeit in dieser Weise freizugeben. Man weiß in den leitenden Kreisen nur zu gut, was das für Folgen hätte. Es würde bald nicht einen einzigen Juristen mehr geben, der dem Staate unentgeltlich seine Arbeitskraft widmete. Es würde bald an Arbeitskräften mangeln, und der Staat müßte eine dem wirklichen Bedürfnis entsprechende Zahl von Beamten anstellen. Das wird aber ängstlich vermieden. Die Krone wird dem allen aufgesetzt durch den neuesten Gesetzentwurf betreffend die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, wonach jeder Jurist nach dem Assessorexamen erst drei Jahre unentgeltlich dem Staate

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dienen soll, ehe er zur Anwaltspraxis zugelassen wird. Zum Glück ist dieser Entwurf noch nicht Gesetz und wird es hoffentlich nie werden.

In noch viel schlimmerm Lichte erscheint aber der herrschende Regierungsgrundsatz, wenn man bedenkt, daß in Wirklichkeit gar kein übergroßer Andrang zu den Staatsämtern, insbesondre den juristischen, vorliegt. Die Produktion an juristischen Arbeitskräften hat vielmehr mit dem jährlich wachsenden Bedürfnis kaum Schritt gehalten. Der schlagendste Beweis dafür ist der, daß trotz der unbesoldeten Assessoren, also trotz der Ausnutzung aller verfügbaren Kräfte, die Überbürdung der Gerichte, Prozeßverschleppung und ähnliches den Gegenstand täglicher Klagen bilden. Die Regierung giebt es auch selbst zu, daß die ihr zu Gebote stehenden richterlichen Beamten den an den Staat gestellten Anforderungen nicht genügen. Ein Beweis ist der oben angeführte Gesetzentwurf, der doch nur den Zweck haben kann, dem Staat eine größere Zahl richterlicher Beamten zur Verfügung zu stellen. Es giebt in ganz Preußen auch nicht ein einziges Gericht, das nicht ausreichend beschäftigt wäre, wohl aber sehr viele, die die Arbeit trotz aller nichtetatsmäßigen Hilfskräfte nicht erledigen können, wenn sie gute, brauchbare Arbeit liefern wollen. Die vorliegenden Geschäfte müssen aber erledigt werden, und da geschieht das denn, so gut oder so schlecht es eben gehen will. Daß die unter großer Steuerlast seufzenden Staatsangehörigen einen Anspruch auf gute Rechtspflege haben, daß eine gute Rechtspflege von größerer Wichtigkeit für den Staat ist, als das Probiren neuer grauer Militärmäntel — so unterhaltsam solche Versuche auch sein mögen —, das bedenkt man nicht.

In einer Zivilkammer eines Landgerichts finden durchschnittlich in jeder Woche drei Sitzungstage statt. Jeder der beiden beisitzenden Richter hat außerdem wöchentlich zwei sogenannte Kommissionstermine wahrzunehmen, in denen Zeugen vernommen werden (auch eine Ungesetzmäßigkeit, da nach den Vorschriften der Prozeßordnung die Zeugen vor dem Prozeßgericht vernommen werden sollen; einige Ausnahmen sind zugelassen, aber die kommissarische Vernehmung bildet gegenwärtig die Regel). Der Direktor hat sämtliche Akten einem genauen Studium zu unterwerfen, die Verhandlungen zu leiten und seine sonstigen Geschäfte als Kammervorsitzender und Mitglied des Präsidiums zu erledigen. Damit ist seine Zeit vollauf besetzt.

In der Regel kommen an einem Sitzungstage zwanzig Sachen zur Verhandlung. Aus Rücksicht auf die Anwälte, die in den frühen Morgenstunden ihre Büreauzeit haben, von neun bis zehn Uhr auch in den Strafkammern und Schöffengerichten stark beschäftigt sind, und aus Rücksicht auf etwa auswärts wohnende Zeugen oder Parteien können die Sitzungen nicht gut vor zehn Uhr beginnen, und infolgedessen dauern sie bis drei, ja auch bis vier Uhr nachmittags. Vor zwei Uhr nachmittags dürfte kaum eine Sitzung beendet sein. Aber damit ist die Tagesarbeit noch nicht beendet, sondern es folgt noch

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Beratung. Nach fünf- bis sechsstündiger Verhandlung noch eine Beratung! Wahrlich, wenn im Publikum Klagen laut werden über schlechte Rechtsprechung, es ist kein Wunder. Die Richter sind doch auch nur Menschen, und nach fünfstündiger Verhandlung noch eine eingehende und erschöpfende Beratung vorzunehmen, die bisweilen die höchste Anspannung des Scharfsinns erfordert, ist menschenunmöglich. Da mag wohl manche Sache nicht die Behandlung erfahren, deren sie bedarf. Die Beratungen müssen aber, wenigstens in den meisten Fällen, an demselben Tage stattfinden, da erstens die Richter an den Tagen, wo keine Sitzungen sind, durch Kommissionstermine (meistens auch bis drei Uhr nachmittags) in Anspruch genommen sind, oder gar aushilfsweise an den Sitzungen einer andern Kammer teilnehmen müssen, sodann, weil die erforderlichen Räumlichkeiten nicht frei sind. Bei der Justiz ist es nämlich nicht möglich, daß jede Gerichtsabteilung ihr besondres Sitzungs- und Beratungszimmer erhält, die Baukosten würden dadurch zu groß werden. In den Kasernen ist soviel überflüssiger Raum, daß er den Offizieren zu Kasinozwecken überlassen wird. Aber beim Militär ist das ja auch etwas ganz andres!

Nimmt man nun an, daß von zwanzig in einem Termin anstehenden Prozeßsachen etwa zehn zur Entscheidung kommen, so fallen auf jeden Richter fünf Entscheidungen, da der Kammervorsitzende nur in Ausnahmefällen eine Sache selbst bearbeitet. Diese zehn Sachen müssen also noch beraten werden: der Referent soll die Sache so vortragen, daß der andre Richter (der die Akten nicht kennt) imstande ist, auf Grund dieses Vortrags seine Meinung abzugeben. Darauf wird votirt, zuerst vom Referenten, dann vom jüngsten Richter an bis zum Vorsitzenden hinauf. Das Votum soll umfassend sein, die Sache in thatsächlicher wie rechtlicher Beziehung nach allen Seiten hin würdigen und sich nicht auf die subjektive Ansicht des votirenden beschränken. Und dies alles nach fünfstündiger Sitzung! Dann müssen die Entscheidungen auch noch ausgearbeitet werden. Dazu mag der Richter die Abend- oder die Nachtstunden verwenden, anstatt diese, wie es auch dem geringsten Arbeiter jetzt vergönnt ist, im Kreise seiner Familie zu verleben und zu der doch gewiß recht notwendigen Erholung zu verwenden. Wieviel Zeit bei einer solchen Beschäftigung für wissenschaftliches Weiterarbeiten, für Pflege der Kunst, für die Freuden der Geselligkeit übrig bleibt, mag jeder selbst ermessen.

Man wird diese Schilderung vielleicht für eine Übertreibung erklären, darauf hinweisen, daß doch mancher Richter recht viel freie Zeit zur Verfügung hat, und es mit der Überbürdung nicht so schlimm sein könne. Demgegenüber kann nur nochmals versichert werden: ausreichende, völlig ausreichende Beschäftigung hat jeder Richter in Preußen, die meisten aber sind überbürdet. Und wenn wirklich hin und wieder einmal ein alter Amtsgerichtsrat, der es längst verdient hätte, in den Ruhestand versetzt zu werden, hartnäckig an seinem Amte festhält und zwei Drittel seiner Arbeit durch den

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

„domizilirten Assessor" erledigen läßt, nun so mag er das mit seinem Gewissen ausmachen; die vorzügliche Einrichtung unsers Justizwesens giebt ihm ja dazu die Möglichkeit, und das famose Pensionsgesetz die Erlaubnis.

Daß unsre Schilderung von der Arbeitslast der Richter der Wahrheit entspricht, werden einige Stellen beweisen, die wörtlich dem „Etat der Justizverwaltung für das Jahr vom 1. April 1893/94" entnommen sind. Es heißt da in den Erläuterungen zu den Ausgaben:

Naumburg. Die Geschäfte sind so umfangreich, daß dem Gericht mehrere außerordentliche Hilfsrichter überwiesen werden mußten. Gleichwohl konnten die Termine schon bisher nicht mehr in entsprechend kurzer Frist angesetzt werden.

Berlin, Landgericht I. Zur Bewältigung der in fortwährender Zunahme begriffenen Geschäfte haben dem Gerichte zahlreiche Hilfsrichter überwiesen werden müssen.

Berlin, Landgericht II. Die Geschäftsvermehrung ist fortdauernd eine recht erhebliche gewesen, hauptsächlich begründet durch die bedeutende Zunahme der Bevölkerung der Vororte. Für die Strafkammern [2] ist nur ein Direktor vorhanden.

Elberfeld. Die Geschäfte haben ebenfalls einen außerordentlichen Umfang angenommen. Auch hier besteht der Übelstand, daß die zweite Strafkammer den erforderlichen Direktor entbehrt.

In Halle a. S. ist es ungeachtet der seit dem 1. April 1889 und dem 1. April 1890 eingetretnen Vermehrung der Zahl der Landrichterstellen um je eine Stelle nicht möglich gewesen, einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang aufrecht zu erhalten.

Amtsgericht I Berlin. Die Geschäftslast ist eine ganz außerordentliche. Zur Bewältigung der starken Arbeitsvermehrung sind vorläufig (sic) mindestens (!) 14 neue Amtsrichterstellen erforderlich.

Amtsgericht Posen. Die etatsmäßigen Richter, deren Zahl trotz der Vermehrung der Zahl der Gerichtseingesessenen von 128417 auf 157703 seit 1879 die gleiche geblieben ist, sind schon seit längerer Zeit nicht mehr imstande, die in fortschreitender Zunahme befindlichen Geschäfte zu erledigen.

Amtsgericht Königsberg i. Pr. Die etatsmäßigen Richter sind schon lange überbürdet. Nur durch Zuordnung außerordentlicher Hilfsrichter haben Geschäftsstockungen und sonstige Unzuträglichkeiten vermieden werden können.

Außerordentliche Bedürfnisse. Amtsgericht Peine. Die gegenwärtigen Geschäfts- und Gefängnisräume des mit zwei Amtsrichtern besetzten Amtsgerichts befinden sich in einem justizfiskalischen Gebäude, das drei verschiednen Bauzeiten angehört. Der bauliche Zustand dieses Gebäudes ist überaus mangelhaft, ein Teil des Daches ist eingestürzt, es sind schon Vorkehrungen notwendig geworden, um den gänzlichen Verfall zu verhüten. Die Räume sind auch für das Bedürfnis völlig unzureichend u. s. w.

Diese Proben dürften genügen, um darzuthun, daß unsre Schilderung durchaus nicht übertrieben ist. Wie mag es wohl in Wirklichkeit bei den Gerichten aussehen, bei denen selbst die Regierung so entschieden das Bedürfnis nach Vermehrung der Richter anerkennt? Wie viel Richter müßten wohl beim Amtsgericht I in Berlin nicht vorläufig, sondern endgiltig angestellt werden, wenn die Arbeitslast des Einzelnen auf ein menschliches Maß herabgesetzt werden sollte?

(Fortsetzung folgt)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG